## BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

17. Wahlperiode

Landtag

Drucksache 17 / **1570** (zu Drs. 17/1522) 07, 12, 10

# Änderungsantrag der Fraktion der CDU

#### **Bremisches Lehrerausbildungsgesetz**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, dass der mit Drs. 17/1522 vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes wie folgt geändert wird:

- Artikel 1 Nr. 3 a) wird wie folgt geändert:
  - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - "Nr. 2 das Lehramt an Oberschulen".
  - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - "Nr. 3 das Lehramt an Gymnasien".
  - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - "Nr. 4 das Lehramt an berufsbildenden Schulen".
  - ee) Folgende Nummer 5 wird ergänzt:
    - "Nr. 5 das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik".
- Artikel 1 Nr. 3 b) wird wie folgt geändert:
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schularten sowie zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:
    - Nr. 1 Das Lehramt an Grundschulen berechtigt bis zum Ende des Schulversuchs der sechsjährigen Grundschule auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6.
    - Nr. 2 Das Lehramt an Oberschulen berechtigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit diese Abschlüsse der Sekundarstufe I vermitteln.
    - Nr. 3 Das Lehramt an Gymnasien berechtigt auch zum Unterricht in der Oberschule und in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.
    - Nr. 4 Das Lehramt an berufsbildenden Schulen berechtigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.
    - Nr. 5 Das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik berechtigt auch zum Unterricht in der Grundschule und in der Oberschule sowie in beruflichen Bildungsgängen sofern sonderpädagogischer Förderbedarf be-

Das Lehramt an Oberschulen berechtigt nicht zum Unterricht in der gymnasialen Oberstufe."

### Begründung

#### Zu 1.

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz soll für alle im Bremischen Schulgesetz vorgesehenen Schulformen ein Lehramt abbilden. Die Lehrämter orientieren sich an den entsprechenden KMK-Lehramtstypen. Bremen schafft damit die Voraussetzungen, dass auch mit der neuen Schulstruktur für alle gängigen Lehrämter ausgebildet werden kann und die Kompatibilität unter den Ländern erhalten bleibt.

Das Lehramt an Oberschulen orientiert sich am KMK-Lehramtstyp 3 und soll in Methodik, Didaktik und Fachwissenschaft auf die neu konzipierte Oberschule ausgerichtet sein. Dieses Lehramt ist ferner Voraussetzung dafür, dass Sonderpädagogen für den Einsatz in weiterführenden Schulen ab Klasse 5 ausgebildet werden können, da die Vorgaben der KMK eine Koppelung sonderpädagogischer Lehrämter mit dem Gymnasiallehramt nicht zulassen.

#### 7.11 2

In § 1 Abs. 2 werden die Einsatzmöglichkeiten der Lehrämter geregelt. Grundsätzlich berechtigt die mit einem Lehramt erworbene Lehrbefähigung zum Unterricht in der jeweiligen Schulart. Darüber hinaus werden weitere Unterrichtsberechtigungen geregelt. Das Lehramt für Grundschulen orientiert sich am KMK-Lehramtstyp 1 und bezieht sich mit Auslaufen des Schulversuchs "Sechsjährige Grundschule" zum Schuljahr 2011/12 auf die vierjährige Grundschule.

Das Lehramt an Oberschulen orientiert sich am KMK-Lehramtstyp 3, der sich auf alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I bezieht und für den Einsatz in der neuen Bremer Oberschule geeignet ist, weil alle von der Oberschule angebotenen Abschlüsse der einzelnen Bildungsgänge eingeschlossenen sind. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass in der gymnasialen Oberstufe im Lande Bremen – also auch in den Oberstufen der Oberschulen – im Sinne der Qualitätssicherung ausschließlich Lehrkräfte mit Gymnasiallehramt zum Einsatz kommen dürfen.

Von besonderer Bedeutung ist die Beibehaltung einer Regelung für den Unterrichtseinsatz von Sonderpädagogen. Diese ist unverzichtbar, da der Einsatz von Sonderpädagogen nicht auf Grundschule und die weiter bestehenden Förderzentren beschränkt sein soll, sondern im Zuge der Umsetzung des "Entwicklungsplanes Inklusion" der Aufbau von Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) an weiterführenden Schulen vorgesehen ist.

Claas Rohmeyer, Dr. Rita Mohr-Lüllmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU